



## Informationsbroschüre für Lehrende des Instituts

Sabine Habersack, MSc.

aktualisiert Mai 2019

Telefon: +43 (0)316/380-2535

Email: [sabine.habersack@uni-graz.at](mailto:sabine.habersack@uni-graz.at)

<http://erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at>

## **Vorwort**

Das Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft verfügt über eine lange und bewährte Tradition fachlicher und didaktischer Vielfalt mit einem breiten Lehrangebot, dass sich mit den gesellschaftlichen Veränderungen stets weiterentwickelt hat. In dieser Entwicklungslinie geht es immer wieder darum, sich den aktuellen Herausforderungen wie der Internationalisierung der Bildung oder den Anforderungen der Wissensgesellschaft auch im Kontext der Lehre zu stellen.

Unsere Qualitätsvorstellungen orientieren sich dabei an einer Vielfalt, die als kreatives Potential nutzbar gemacht werden kann. Unser Bestreben ist es, eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung zu betreiben, die sich am aktuellen Stand der Forschung orientiert. Nur so können wir kreative und kritikfähige Studierende befähigen, wissenschaftsorientierte Problemlösungskompetenz, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Die Güte unserer Lehre entsteht dabei aus verschiedenen, sich wechselseitig ergänzenden Perspektiven und Kontexten in denen Wissen und Kompetenzen erworben werden. In dieser Vielfalt hat das Zusammenspiel der Lehrenden eine entscheidende Funktion. Das, was Studierende an der Universität am unmittelbarsten erleben, sind (neben ihren Kommiliton/inn/en) die Lehrenden. Sie prägen die Lernerfahrungen und die Lernumwelten in ihrem Studium gravierend. Gerade deshalb ist der Bereich der Lehrentwicklung, die Koordination und Betreuung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Lehre so entscheidend, damit die Universitäten auch in Zukunft als Stätten des Lernens und Denkens im lebensbegleitenden Lernprozess erlebt werden können.

Die hier vorgelegten Informationsblätter sollen in diesem Sinne die Entwicklung und Umsetzung der Lehre am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft unterstützen und voranbringen.

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Egger  
Vizestudiendekan d. URBI-Fakultät

## Inhalt

Vorwort	2
1. Studienangebote am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft	4
2. Lehre des Instituts	4
3. Forschungsgeleitete Lehre am Institut	6
4. Aufgaben und Kompetenzen der Modulkoordinator/inn/en	9
5. Ablauf der Lehrplanung am Institut – Prozessdarstellung	10
6. Standardisiertes Verfahren für die Auswahl externer Lehrender	11
7. Durchführung der Lehre – Prozessdarstellung	12
8. Beurteilungskriterien für Lehrveranstaltungen	14
9. Prüfungsabwicklung	15
9.1. Prüfungsantritte	15
9.2. Richtlinien des Studiendirektors für die Ausfertigung von Prüfungsprotokollen und nachträgliche Notenänderungen	15
9.3. Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen /Prüfungsprotokolle	16
9.4. Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen	17
9.5. Richtlinien des Studiendirektors betreffend Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter	18
10. Infrastruktur – Ansprechpersonen	21
11. Empfehlungen der Curricula-Kommission	22
11.1. Richtlinien für (Pro-)Seminararbeiten	22
11.2. Bachelorarbeiten (Abwicklung, Umfang, Beurteilung, Titelblatt)	25
11.3. Verordnung des Rektorats betreffend die Äquivalenz von Bachelorarbeiten	30
11.4 Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium	31
11.5. Masterarbeiten (Aufnahme, Fristenlauf, Formale Richtlinien, Beurteilung)	32
11.6. Kommissionelle Masterprüfung	35
11.7. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter	37
11.8. Qualitätskriterien bei der Abhaltung von schriftlichen Prüfungen	37
12. Datenschutzverordnung	37
13. Verzeichnis der Ansprechpersonen (Zuständigkeit, email, Telefon)	38
14. Weitere Informationen und Links	39
Anhang (Kriterienkatalog – Muster)	40

## **1. Studienangebote am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft**



Studienpläne und Übersichten finden Sie auf der Institutshomepage:

<http://erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at/studieren>

## **2. Lehre des Instituts**

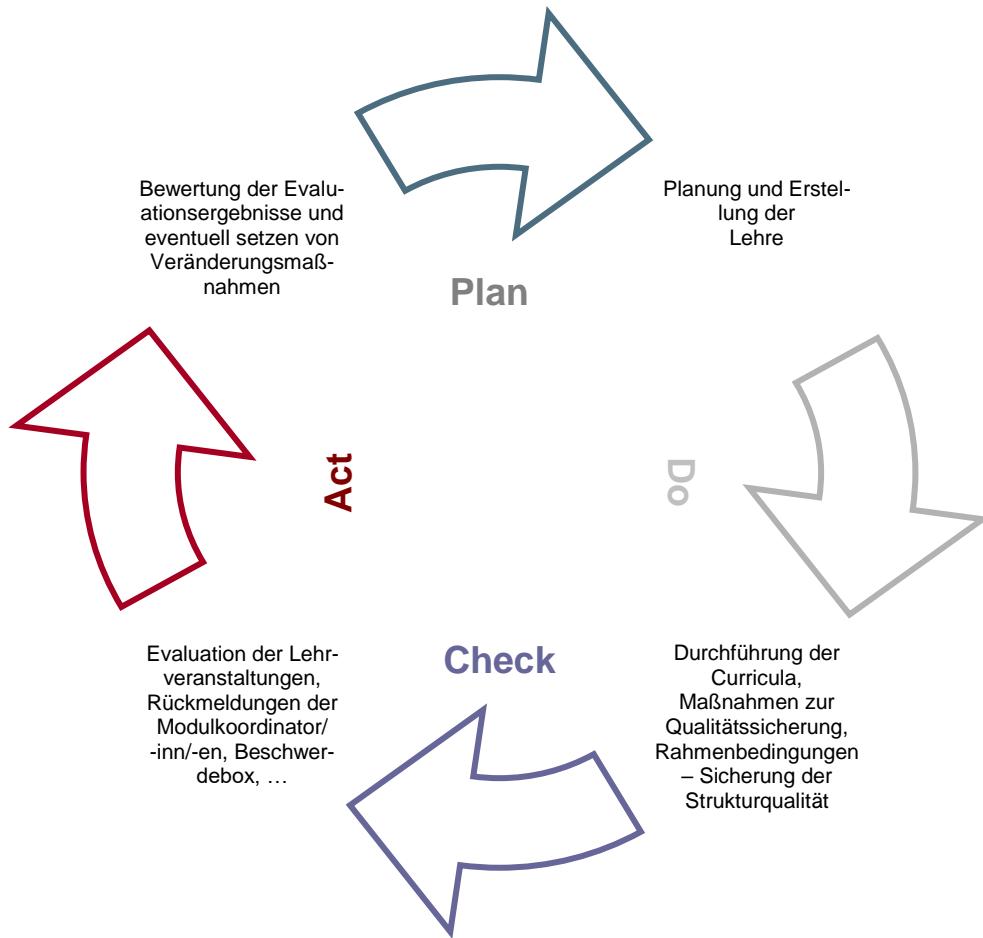
Im Bereich der Lehre stehen am Institut folgende Grundsätze im Vordergrund:

- Qualitätsmanagement wird als Chance und nicht als Kontrolle gesehen
- Aktivitäten zur Förderung der Lehr- und Lernqualität werden intensiviert
- Transparente Gestaltung der Struktur und der Teilprozesse bezüglich der Lehre

Ein Teil der Umsetzung dieser Grundsätze liegt im Aufgaben- und Verantwortlichkeitsbereich der ModulkoordinatorInnen. Es wird empfohlen die Modultreffen zu besuchen. Bei diesen Treffen steht der Austausch über Lehrinhalte sowie die Vermittlung der empfohlenen

Standards des Instituts (Notenvergabe, Workload, Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, etc.) im Vordergrund.

Das folgende Regelkreismodell für die Lehre ist am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft implementiert.



### Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität in der Lehre sind:

#### Ausbau von E-Learning-Elementen in der Lehre

- Von Seiten des Instituts werden spezifische Workshops für Lehrende angeboten, um verschiedene Möglichkeiten kennen zu lernen, die dann in einzelnen Lehrveranstaltungen umgesetzt werden.
- In jedem Studienjahr werden einzelne Gruppen der Pflichtlehrveranstaltungen E-Learning thematisch behandeln. Z. B. bei „Methoden pädagogischer Handlungsfelder“ oder „Didaktik und Methodik“.

## **Internationalität und englischsprachige Lehrveranstaltungen**

- In jedem Studienjahr sind Lehrende aus dem Ausland in das Pflichtlehrangebot im Bachelor- als auch in den Masterstudien einzuplanen.
- In jedem Studienjahr sind Lehrveranstaltungen in Englisch durch Native Speaker bzw. Lehrenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, anzubieten.

## **Evaluierungsmaßnahmen**

Es wird allen Lehrenden empfohlen die Lehrveranstaltungsevaluierung über UG-online zu nutzen. Diese ist gegen Ende der Lehrveranstaltung von den Lehrenden freizuschalten.

Das Lehr- und Studienservice hat verschiedene Tools für Evaluationen erarbeitet. Diese sind derzeit in der Testphase.

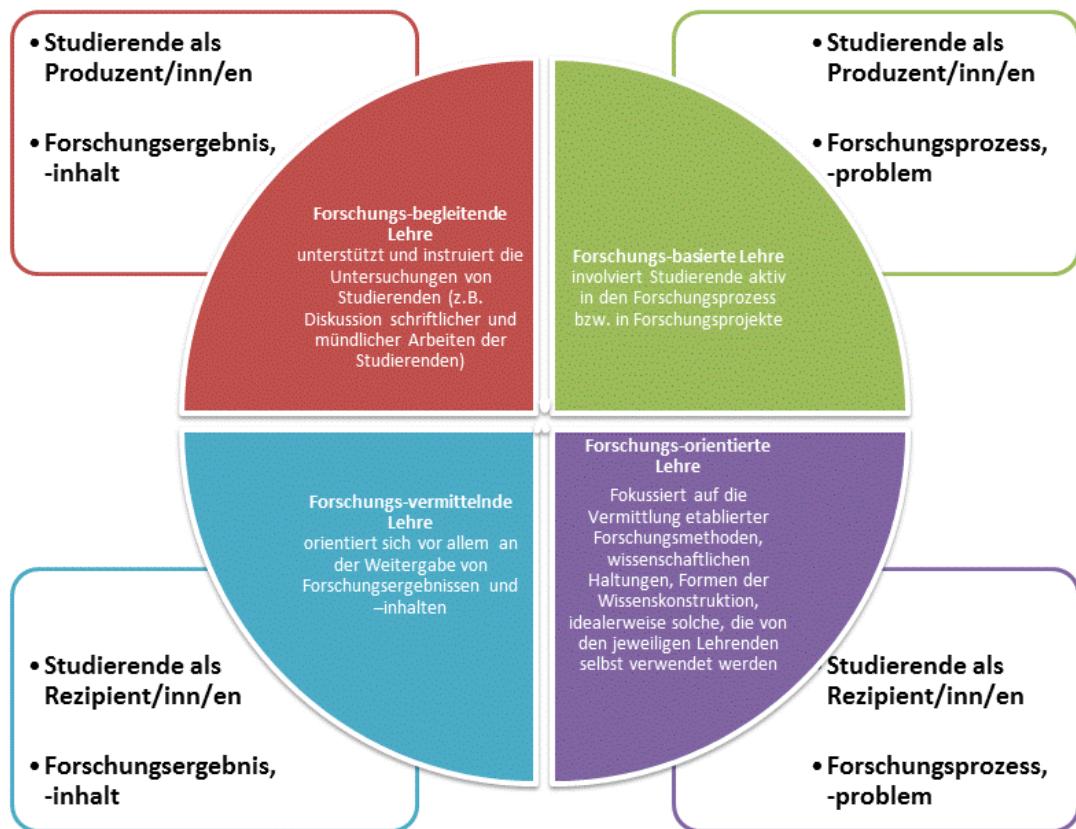
## **3. Forschungsgeleitete Lehre am Institut**

Den großen Zustrom an Studierenden in unsere Studienrichtung in den letzten Jahren sehen wir als Herausforderung und deshalb bemühen wir uns auch, viele Elemente einer forschungsgeleiteten Lehre in den Curricula umzusetzen.

Dieses Anliegen prägt das Lehr- und Lernkonzept des Instituts für Erziehungs- und Bildungswissenschaft und auch die Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden, denn sowohl Lehrende als auch Studierende begeben sich hierbei in einen Lern- und Erkenntnisprozess. Beispiele dazu finden Sie u.a. in: Egger, Rudolf/Wustmann, Cornelia/Karber, Anke (Hrsg.) (2014): Forschungsgeleitete Lehre in einem Massenstudium. Bedingungen und Möglichkeiten in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Reihe: Lernweltforschung, Band 13, Springer Verlag.

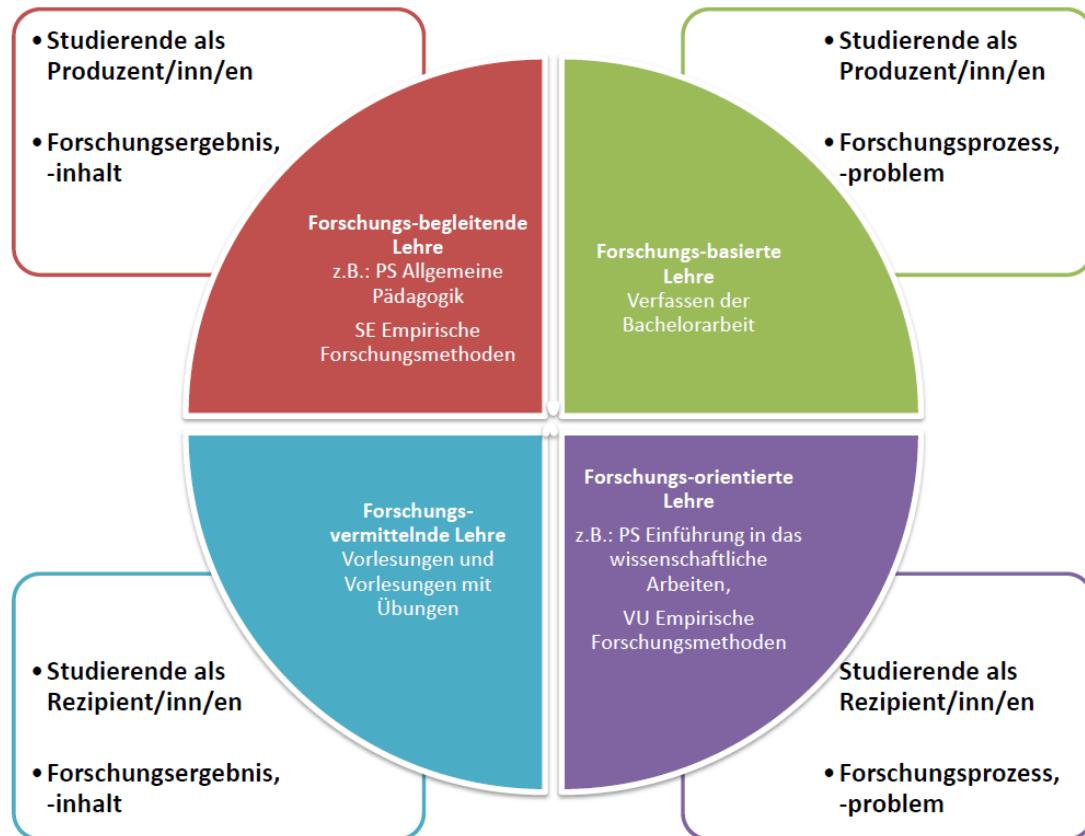
Orientiert sind unsere Bestrebungen am Konzept von Mick Healey (2005a, S. 70), der vier Arten von forschungsgeleiteter Lehre bezogen auf Curricula unterscheidet.

Aus dieser Konzeption ergeben sich vier unterschiedliche Typen forschungsgeleiteter Lehre (vgl. Kossek 2009, S.9):



Im **Bachelorstudium Pädagogik** sind vor allem drei Typen bzw. Mischformen forschungsgeleiteter Lehre zu finden. Die Einbindung der Studierenden in Forschungsprozesse und -projekte ist dabei spätestens bei der Verfassung der Bachelorarbeit gegeben. Die Betreuung einer Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen eines Seminares oder einer VU ab dem vierten Semester oder in Vorlesungen ab dem dritten Semester.

In der Graphik finden Sie einige ausgewählte Beispiele dazu.



Im Bereich der **Masterstudien in Pädagogik (Sozialpädagogik/Elementarpädagogik, Inclusive Education, Erwachsenen- und Weiterbildung)** seien einige ausgewählte Beispiele von forschungsgeleiteter Lehre genannt:

- LV "Interkulturelles Lernen in modernen Gesellschaften", Forschungswerkstatt, im Rahmen des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung von Assoz.Prof. Dr. Angela Pilch-Ortega
- LV "Allgemeine Pädagogik: Lektürekurs: Ausgewählte Erziehungstheorien" von Univ.-Prof. Dr. Johanna Hopfner
- LV „Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik“ von Dr. Michael Wrentschur

Nähere Informationen zu den Konzepten finden sie auf der Homepage: <http://erziehungsbildungswissenschaft.uni-graz.at/de/lehren/forschungsgeleitete-lehre/masterstudien-paedagogik/>

#### **4. Aufgaben und Kompetenzen der Modulkoordinator/inn/en**

Für jedes Modul des Curriculums des Bachelorstudiums Pädagogik wurde eine Modulkoordinatorin eingesetzt:

Modul A: Pädagogik – Individuum – Gesellschaft: *Univ.-Prof. Dr. Johanna Hopfner*

Modul B: Trans- und interdisziplinäre Zugänge der Erziehungs- und Bildungswissenschaft:  
*N.N.*

Modul C: Methodologie und Wissenschaftstheorie: *Assoz.Prof. Dr. Angela Pilch-Ortega*

Modul D: Analyse und Organisation pädagogischer Handlungs- und Berufsfelder:  
*Dr. Manfred Sonnleitner*

Durch die Modulkoordinatorinnen wurde eine neue Ebene eingeführt, die mehr Transparenz bezüglich der Lehre in die zuständigen Gremien bringt. Sie richten ihren Blick auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen und ob diese mit dem Curriculum konform gehen.

Die Aufgabenbereiche der Modulkoordinator/inn/en sind:

- Inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen des Moduls, insbesondere bei Studienplanänderungen
- Abstimmung der Syllabi in Übereinstimmung mit dem Studienplan
- Herstellung von Transparenz
- Integration von externen Lehrbeauftragten, insbesondere von neuen Lehrenden
- Austausch der Erfahrungen der Modulkoordinatorinnen untereinander
- Organisation von ein bis zwei Treffen mit Lehrenden pro Studienjahr
- Große Beitragsleistung zur Qualitätssicherung der Lehre
- Sie sind **nicht verantwortlich** für die organisatorische Abwicklung (Räume, Termine, Medien) der einzelnen Lehrveranstaltungen.

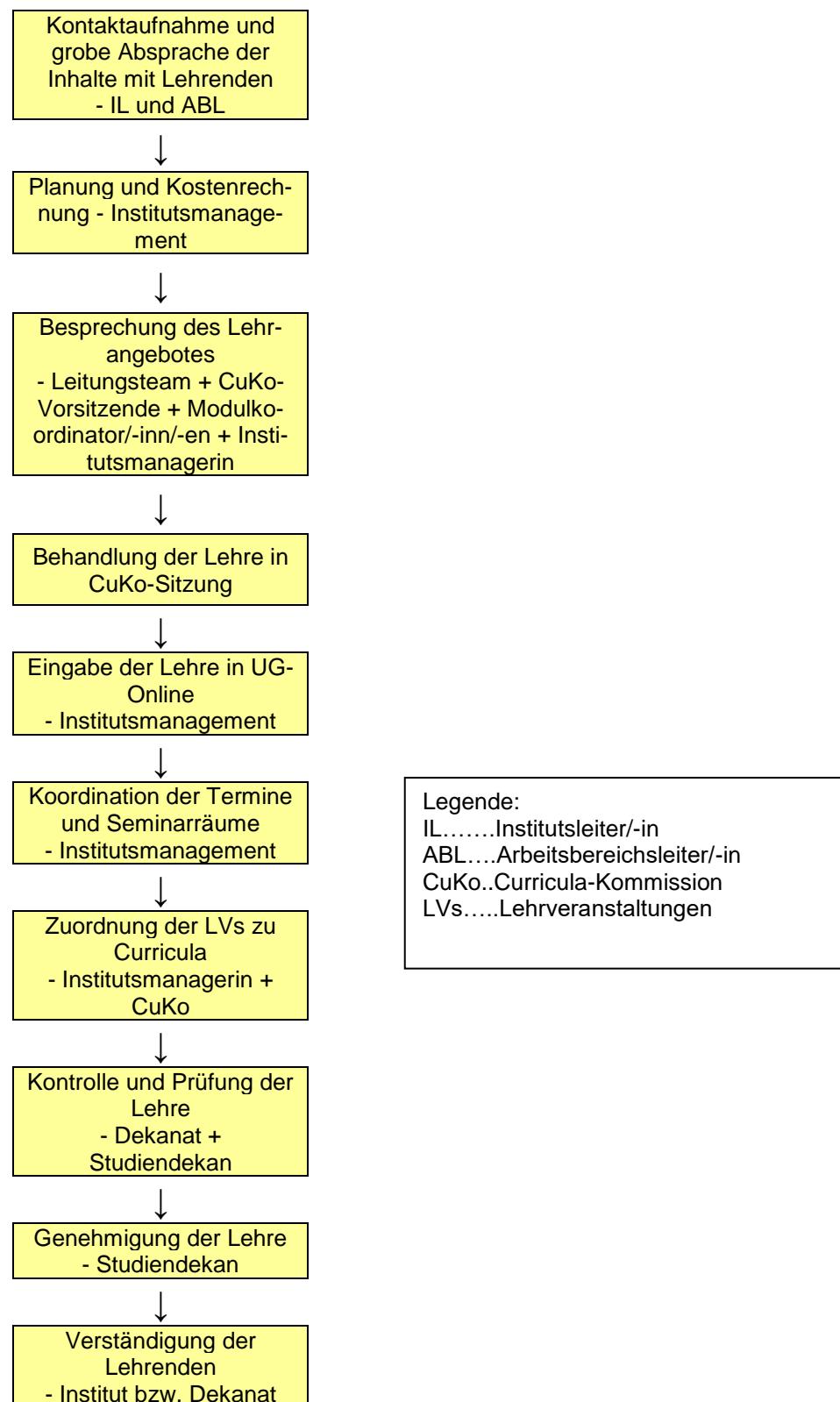
Es wird empfohlen die Modultreffen zu besuchen.

Die Aufgabenbereiche der Metamodulkoordinatorin sind:

- Hauptansprechperson für Anliegen im Bereich der Lehre (zirkulärer Kommunikationskreis)
- Organisation der Koordinationstreffen der Modulkoordinatorinnen
- Aktives Erheben der Empfehlungen, Wünsche, Bedarfe und Vorhaben der Modulkoordinatorinnen
- Weitergabe an das Leitungsteam bzw. an die CK-Vorsitzende
- Informationsaustausch mit Frau Sabine Habersack

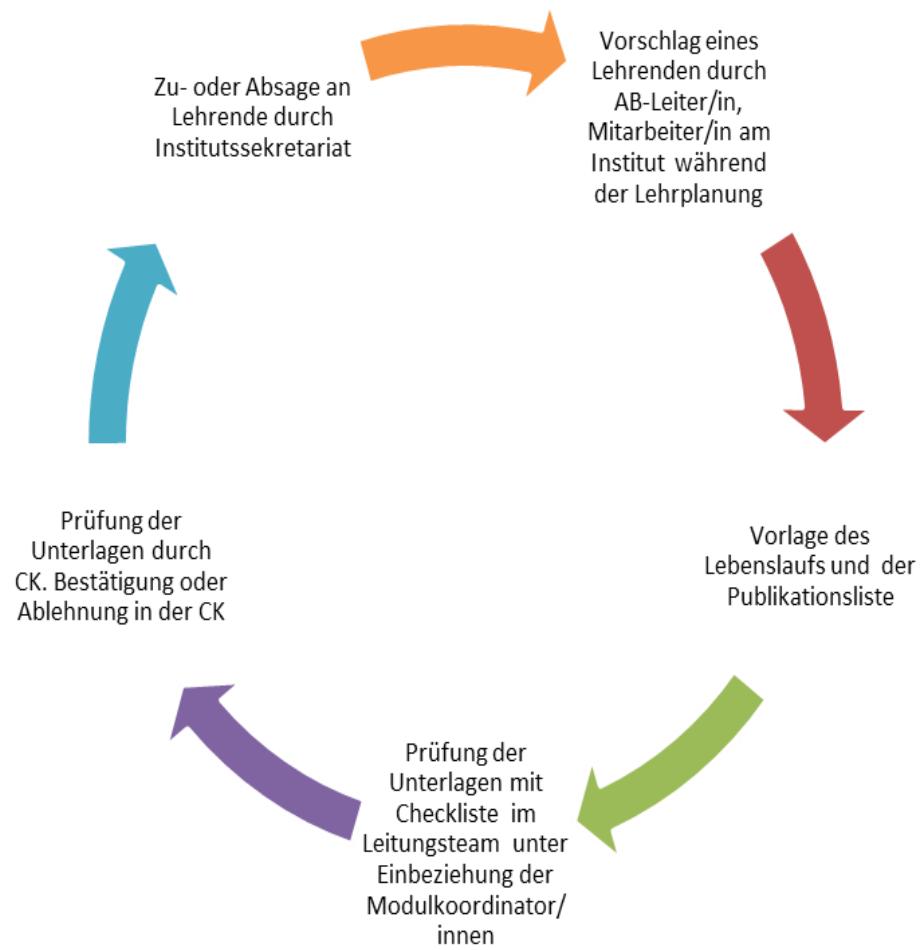
## 5. Ablauf der Lehrplanung am Institut

Ablaufschema:



## 6. Standardisiertes Verfahren für die Auswahl externer Lehrender

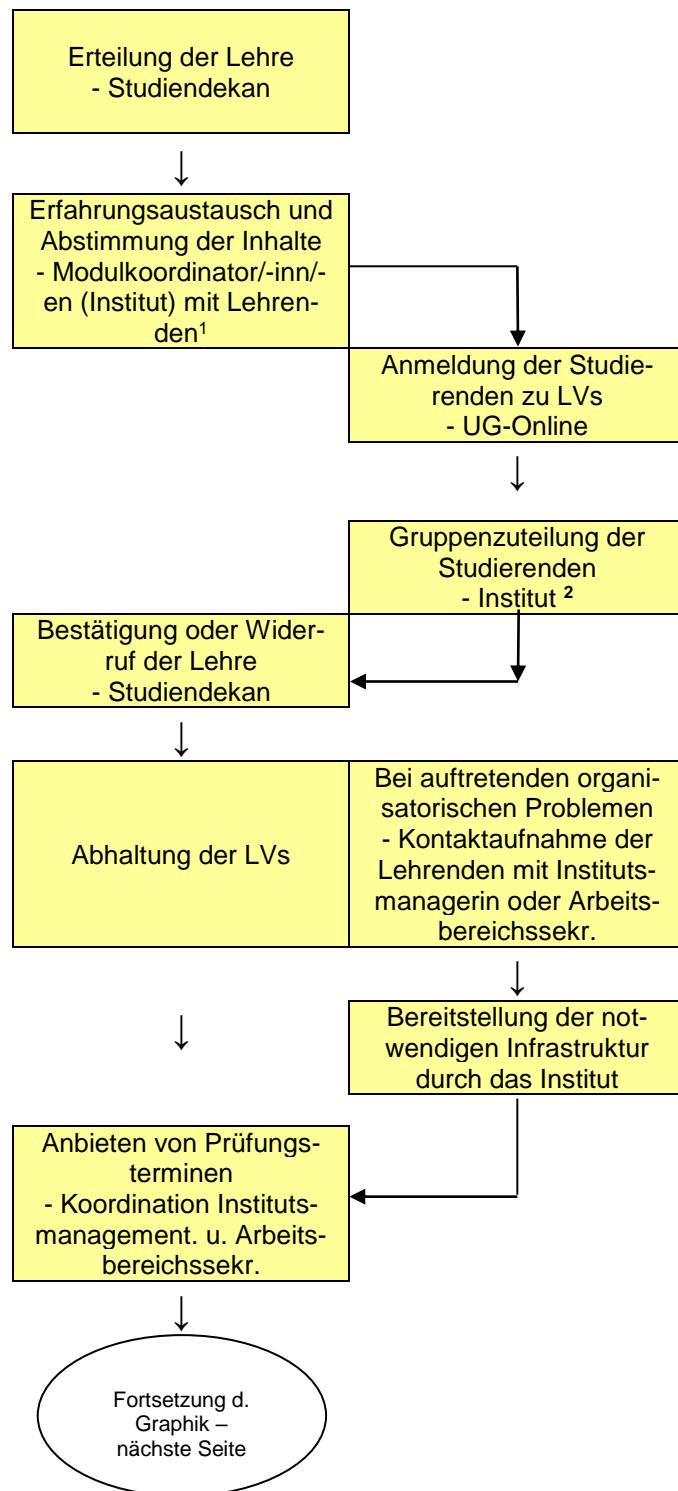
Die Auswahl externer Lehrender am Institut erfolgt über einen standardisierten Prozess:

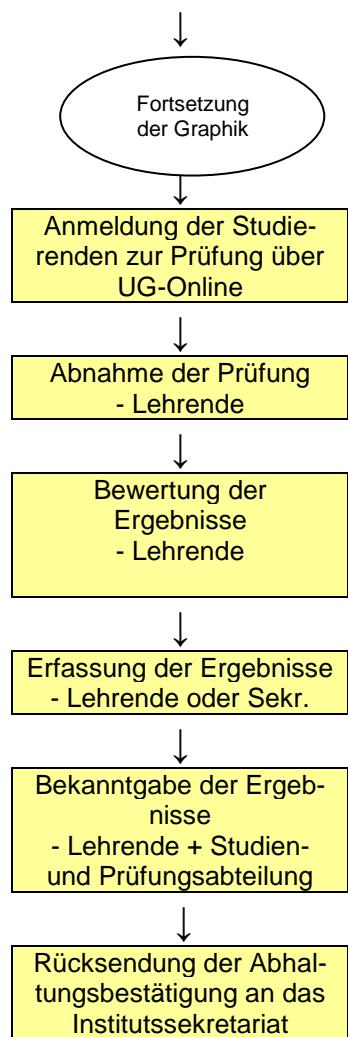


## 7. Durchführung der Lehre

Dieser Prozess schließt an die Planung und Erstellung der Lehre an.

Ablaufschema:





<sup>1</sup> Nach der Verständigung über die Erteilung der Lehre werden die Lehrenden von den zuständigen Modulkoordinator/inn/en zu einem Koordinationstreffen eingeladen. Sie dienen einerseits dem Erfahrungsaustausch untereinander und der Einbindung der externen Lehrbeauftragten und andererseits, um definierte Qualitätsstandards und Kriterien des Instituts zu vermitteln (siehe auch Punkt 2).

<sup>2</sup> Die Mindest-TeilnehmerInnenzahlen lauten 5 im BA und MA, 3 im Doktorat.

## **8. Beurteilungskriterien für Lehrveranstaltungen**

**(It. Empfehlung der AG Studienreform vom Feb. 2016)**

### **Vorlesungen:**

Unsere Vorlesungen sind mit 4 ECTS bewertet. Dies ist ein **Workload von 100 Stunden**, wobei ca. 22 Stunden für den Besuch der Vorlesung gezählt werden. Ziel ist es diesen Workload zu nutzen. Studierende sollen sich selbstständig durch Zusatzliteratur vertiefen. Diese Inhalte sind bei der Prüfung (ein Prüfungsakt) einzufordern.

Damit eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Inhalten und Theorien der **Vorlesungen** gegeben ist, wird empfohlen, je nach Aufbau der Prüfung ein „genügend“ bei einer **Punktezahl zwischen 60 % - 70 % zu geben. Werden mehr als 70 % für ein genügend verlangt, ist dies auf Anraten des Studiendekans unbedingt mit einem CUKO-Beschluss zu verbinden.**

Der genaue Prozentsatz für jede Note ist in der Vorlesung und in UG-online bzw. auf Moodle bekannt zu geben.

### **Seminare:**

Seminare sind in der Regel mit 4 ECTS bewertet. Der Workload von 100 Stunden ist zu nutzen.

Studierende sind, sobald sie in der ersten Einheit Aufträge und Aufgaben übernommen haben zu beurteilen (siehe Richtlinie des Studiendirektors betreffend die Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter – siehe unter 8.1.), auch wenn nicht alle terminisierten Leistungen erbracht wurden. (D.h. dass Studierende bei nicht rechtzeitiger Abgabe (Abgabetermine + eine Woche) der Seminararbeit bzw. fehlen einer Teilleistung negativ zu beurteilen sind).

Den Studierenden sind in der ersten Einheit die Kriterien für einen positiven Abschluss zu vermitteln (UG-online, Handout, Power-Point, ...). Des Weiteren ist **mindestens eine Feedbackschleife über eine wichtige Teilleistung** in Papierform oder in Form eines Gesprächs einzubauen (siehe Muster für Kriterienkatalog im Anhang, S. 41)

### **Vorlesungen mit Übungen:**

Es wird empfohlen, bei dieser Art von Lehrveranstaltungen Zwischentests oder zu Beginn jeder Einheit einen kurzen Test zu machen. Die Ergebnisse dieser Tests fließen über ein Punktesystem in die Note ein.

## **9. Prüfungsabwicklung**

### **9.1. Prüfungsantritte**

Bei Prüfungen, die man zum ersten Mal **VOR dem 1.10.2011** gemacht hat, **5 Antritte**.

Bei Prüfungen, die man zum ersten Mal **NACH dem 1.10.2011** gemacht hat, **4 Antritte**.

Bei Prüfungen, die in der **STEOP** enthalten sind (gilt für Studienpläne ab 11W), **3 Antritte**.

**Prüfungstermine** dreimal pro Semester (insgesamt mind. 6 Termine im Jahr). Bei Vorlesungen, die nicht mehr abgehalten werden, gilt diese Regelung **bis drei Semester nach Abhaltung der Vorlesung**.

Bei **Vorlesungen** (VO) muss die Beurteilung in einem **einzigem Prüfungsakt erfolgen**, entweder mündlich oder schriftlich. Andere Zusatzleistungen (Protokoll, Zwischenklausuren, Anwesenheit, Referat...) dürfen dabei nur freiwillig sein; die positive Beurteilung muss in jedem Falle nur durch Teilnahme am einzelnen Prüfungsakt möglich sein.

Die Beurteilung einer Prüfung/LV muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

**Studierende haben das Recht, positiv beurteilte Prüfungen bis zu sechs Monate nach der Abhaltung einmal zu wiederholen** (Abschnitt und Studium dürfen noch nicht abgeschlossen sein), dadurch wird die alte Note ungültig.

Ab der zweiten, spätestens aber ab der dritten Wiederholung einer Prüfung kann auf Antrag **eine/n andere/n Prüfer/in** ausgesucht werden.

Bei allen Prüfungen müssen die Beurteilungsunterlagen (Klausur, Prüfungsprotokoll) mindestens **6 Monate nach der Prüfung aufbewahrt** und den Studierenden auf Wunsch Einblick in diese gewährt werden. Der/die Studierende hat auch das Recht, diese zu kopieren und mitzunehmen.

**Ab der zweiten Wiederholung** kann auf Antrag der/des Studierenden (am Dekanat) die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter **auch in einem Prüfungsakt** erfolgen. Das heißt, vor dem dritten Antritt in einem Kurs/Seminar, ist es möglich, diesen in Form einer einzigen Endklausur statt der regulären LV abzulegen.

Reguläre Prüfungstermine dürfen nicht in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Allerdings ist es möglich, **zusätzliche** (also mehr als die vorgeschriebenen 3 pro Semester) **Prüfungstermine auch in den Ferien abzuhalten**.

### **9.2. Richtlinien des Studiendirektors für die Ausfertigung von Prüfungsprotokollen und nachträgliche Notenänderungen**

Es wird ersucht, in Hinkunft vor Absendung der Prüfungsprotokolle an die Studien- und Prüfungsabteilung auf folgende Fehlerquellen besonders zu achten:

- Ist das Prüfungsprotokoll mit einem Institutsstempel versehen?
- Befindet sich die Unterschrift der/des Prüferin/s auf dem Protokoll? Wenn diese/r absolut nicht erreichbar ist, muss das Prüfungsprotokoll in Vertretung von der Institutsleitung bzw. in Ausnahmefällen von dem der CK-Vorsitzenden unterschrieben werden.

Ab Mitte Juni 2014 sind keine Prüfungsprotokolle mehr an die Studien- und Prü-

fungsabteilung abzusenden. Es reicht die Freischaltung der Beurteilung in UG-online.

- Stimmt das Prüfungsdatum auf dem Prüfungsprotokoll mit dem Datum der stattgefundenen Prüfung überein?
- Stimmen ECTS Angaben, LV-Nummern und das Semester der Prüfung?
- Wenn es sich um eine dringliche Abgabe von Prüfungsprotokollen handelt, dann müssen diese direkt in der Studien- und Prüfungsabteilung abgegeben oder in den Briefkasten vor der Abteilung eingeworfen werden, dieser wird mehrmals täglich geleert. Bitte in diesen Fällen nicht faxen oder per E-Mail übermitteln.
- Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln.

Betreffend nachträglicher Notenänderungen bzw. der gängigen Praxis, das Datum der Prüfung zu korrigieren, ist festzuhalten, dass diese Änderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben müssen. In Hinkunft werden deshalb von den Mitarbeiter/innen der STPA (Studien- und Prüfungsabteilung) nur noch Notenänderungen im Nachhinein durchgeführt, wenn von den Lehrenden dazu eine nachvollziehbare Begründung übermittelt wird. Ein E-Mail mit der Bitte um nachträgliche Änderung ist nicht ausreichend. Das gilt ebenfalls für Korrekturen, die die Rückdatierung von Zeugnissen, die unter anderem auch mit finanziellen Forderungen bzw. anstehenden Rückforderungen in Zusammenhang zu bringen sind, betreffen.

### **9.3. Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen/Prüfungsprotokolle**

Studierenden ist die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Hierbei sind Studierende berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Die gesetzliche Regelung hierzu finden sich im § 31 des Satzungsteils Studienrecht sowie in den §§ 79 und 84 UG 2002.

Zu beachten ist, dass bei Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten), welche den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sicherzustellen ist, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von den Prüfer/innen bzw. dem zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ aufgewahrt werden. Näheres über die Einsichtnahme kann in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Curricula geregelt werden.

Insbesondere bei mündlichen Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. In dieses Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Auf Antrag der oder des Studierenden, deren oder dessen (mündliche oder schriftliche) Prüfung negativ beurteilt wurde, sind die Gründe für die Beurteilung schriftlich mitzuteilen. Für die Antragstellung ist keine Frist normiert, eine solche ergibt sich auch nicht aus der Befristung der Aufbewahrung der Unterlagen und der Möglichkeit der Einsichtnahme. Man kann aber aus den Regelungen über die Aufbewahrung schließen, dass nach Ablauf dieser Fris-

ten die Verweigerung der schriftlichen Begründung rechtmäßig ist, wenn die Unterlagen vernichtet wurden.

Auf Grund vielfacher Anfragen wird mitgeteilt, dass für die Aufbewahrung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten über die erwähnten Aufbewahrungsfristen hinaus keine studienrechtlichen Regelungen bestehen, die nach angemessener Zeit ein Ausscheiden dieser Unterlagen verhindern würden.

#### **9.4. Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen**

Um eine einheitliche Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen mit Perception/Questionmark zu gewährleisten, gibt es ab sofort eine Reportvorlage, die auf Wunsch der ÖH der Universität Graz mit Zustimmung des Vizerektorats für Studium und Lehre für die Einsichtnahme verwendet werden soll.

Der Grundgedanke ist es, den Studierenden flächendeckend annähernd gleiche Informationen zukommen zu lassen wie bei einer schriftlichen Prüfung auf paper-pencil-Basis und damit eine möglichst große Transparenz herzustellen.

Die Vorlage im Trainingsreport mit dem Namen „Einsichtnahme\_Studierende“ enthält folgende Felder und wurde von den StudiendekanInnen der Fakultäten der Karl-Franzens-Universität Graz zustimmend zur Kenntnis genommen:

##### **Allgemeine Angaben**

- Teilnehmer ID (Matrikelnummer)
- Vorname
- Nachname
- Terminplanname (sehen die Studierenden beim Aufruf der Prüfung)
- Tag/Zeit gestartet (individuell)
- Tag/Zeit beendet (individuell)
- Benötigte Zeit (individuell)
- Status (manuell abgeschickt, Zeitablauf)
- Gesamtpunktzahl (erreichte Punkteanzahl)
- Prozentergebnis

##### **Fragen (in der Reihenfolge wie angezeigt)**

- Fragenwortlaut
- Mögliche Antworten
- Ausgewählte Antworten
- Gegebene Antwort
- Maximale Punktzahl
- Aktuelle Punktzahl

Nicht enthalten sind u.a. die Felder „maximale Punkteanzahl“ und „richtige Antwort“.

Zusatzinfo aus dem Universitätsgesetz 2002:

**§ 79. (5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen**

*auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.*

Bei Prüfungen mit gemischten Fragearten (z.B. Aufsatzfragen) ist es derzeit technisch leider nicht möglich, diese Fragen automatisiert von den Multiple Choice-Fragen zu trennen. Es wird daher empfohlen, den Bedarf nach einem Ausdruck in Papierform zu hinterfragen. Es sollte bewusst sein, dass die Trennung der Prüfungsfragen mit einem gewissen manuellen Aufwand verbunden ist, für den es aber selbstverständlich technischen Support nach Maßgabe freier Kapazitäten gibt.

Sollten Studierende zusätzliche Wünsche betreffend der Einsichtnahme haben, so sind diese vorab mit dem/der zuständigen Studiendekan/in abzuklären.

## **9.5. Richtlinie des Studiendirektors betreffend die Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

### **A. Grundlagen**

#### **1.) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

Lehrveranstaltungen (LV) mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund einer begleitenden Erfolgskontrolle der Teilnehmenden erfolgt.

#### **2.) Festlegung der Beurteilungskriterien und -maßstäbe**

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung der LV möglich ist. Die genauen Beurteilungskriterien sind den Studierenden über UNIGRAZonline bzw. spätestens zu Semesterbeginn mittels Aushang mitzuteilen.

#### **3.) Beginn des Prüfungsakts**

Der Prüfungsakt in einer LV mit immanentem Prüfungscharakter beginnt mit der nachweislichen Übernahme der ersten Teilleistung/Teilaufgabe, das ist etwa die Übernahme eines Referatsthemas, die Kenntnisnahme der ersten Prüfungsfrage bzw. Aufgabenstellung durch die/den Studierende/n oder dessen/deren aktive Mitarbeit während der LV. Ab diesem Zeitpunkt ist die Teilnahme an der LV mit immanentem Prüfungscharakter mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen. Wenn der/die Studierende die weiteren Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z. B. ärztliches Attest) nicht mehr erbringt, gilt dies als Prüfungsabbruch, und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

#### **4.) Nichtigkeit von Prüfungen**

Eine im Zuge einer LV mit immanentem Prüfungscharakter abgelegte Prüfung ist per Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung oder die

Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. In diesem Fall ist durch den Leiter/die Leiterin der LV mit immanentem Prüfungscharakter umgehend mit der/dem zuständigen (Vize-)Studiendekan/in Kontakt aufnehmen. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## **B. Zulässige Anzahl der Prüfungsantritte und kommissionelle Prüfungen**

- 1.) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen. Studierende in Kooperationsstudien mit der Technischen Universität Graz (NAWI Graz) sind berechtigt, Prüfungen vier Mal zu wiederholen.
- 2.) Studierende sind berechtigt negativ beurteile Prüfungen, zu welchen sie vor dem 01.10.2011 erstmalig angetreten sind, vier Mal zu wiederholen.

Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.

## **C. Durchführungsbestimmungen**

### **1.) Antrag auf abweichende Prüfungsmethode**

Die Studierenden sind berechtigt, einen Antrag auf eine bestimmte Prüferin/einen bestimmten Prüfer sowie auf eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu stellen.

Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn eine länger andauernde Behinderung nachgewiesen werden kann, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin/einen bestimmten Prüfer der Universität jedenfalls zu entsprechen.

Ebenfalls ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer LV mit immanentem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsakt erfolgen.

### **2.) Prüfungsanmeldung und Prüfungssenat**

Für den Fall einer verpflichtend vorgesehenen kommissionellen Prüfung ist eine schriftliche Prüfungsanmeldung durch die/den Studierende/n am jeweiligen Dekanat vor Beginn des Prüfungsaktes, das ist vor der nachweislichen Übernahme der ersten Teilleistung im Rahmen der LV erforderlich.

### **3.) Prüfungssenate bei kommissionellen Prüfungen**

Dem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist durch die/den Studiendirektor/in bzw. der/dem von ihr/ihm beauftragte (Vize-) Stu-

diendekan/(Vize-)Studiendekanin zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer LV mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studiendirektor/in bzw. die/der von ihr/ihm beauftragte (Vize-) Studiendekan/(Vize-)Studiendekanin als weiteres Mitglied des Prüfungssenates hinzuzuziehen. Diese/Dieser hat in diesem Fall den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der/des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin/eines Prüfers, die/der einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten zu entsprechen.

Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer LV mit immanentem Prüfungscharakter, welche zugleich auch die letzte Prüfung des Studiums darstellt, hat sich der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

#### **4.) Festlegung Beurteilungskriterien/-maßstäbe bei kommissionellen Prüfungen**

Stellt die/der Studierende ab der zweiten Wiederholung der LV mit immanentem Prüfungscharakter keinen Antrag auf Beurteilung in einem Prüfungsakt erfolgt die Prüfung im Rahmen der LV mit immanentem Prüfungscharakter.

In diesem Fall legt der von der/vom Studiendirektor/in bzw. der/dem von ihr/ihm beauftragten (Vize-) Studiendekan/ (Vize)Studiendekanin zu bildende Prüfungssenat für LV mit immanentem Prüfungscharakter vor Beginn des Prüfungsaktes die Prüfungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe fest, wobei darauf zu achten ist, dass zumindest jene Teilleistungen, die für eine positive Beurteilung erforderlich sind, entweder in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen sind. Hierbei sind die in UNIGRAZonline bzw. mittels Aushangs bekannt gegebenen Beurteilungsmethoden der jeweiligen LV mit immanentem Prüfungscharakter heranzuziehen.

Weichen die vom Prüfungssenat festgelegten Prüfungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von den sonst in dieser LV geltenden Regelungen ab, ist dies der/dem Studierenden vor Beginn des Prüfungsaktes durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungssenates nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### **5.) Beurteilung der immanenten LV**

Abgesehen von einem allfälligen mündlichen kommissionellen Prüfungsakt, erfolgt die immanente Prüfung innerhalb der LV durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in. Nach Beendigung des Prüfungsaktes bzw. dem Ende der LV mit immanentem Prüfungscharakter, erfolgt die Beurteilung der LV im Einvernehmen mit dem Prüfungssenat, welcher über die festgestellte/n Teilleistung/en berät bzw. das Gesamtergebnis der Teilleistungen einer Abstimmung unterzieht.

#### **6.) Erlöschen der Zulassung zum Studium**

Wird die letzte zulässige Wiederholung einer LV mit immanentem Prüfungscharakter nicht bestanden, erlischt die Zulassung der/des Studierenden für dieses Studium an der Universität.

Erlischt die Zulassung aufgrund der letzten zulässigen Wiederholung einer im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung möglich.

#### **D.) Rechtsgrundlagen und Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Rechtsgrundlage bilden insbesondere die §§15, 22, 31, 35 und 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft und ersetzt die am 8.2.2012 im Mitteilungsblatt Stück 18.a verlautbarte Richtlinie vollinhaltlich.

Der Studiendirektor  
Polaschek

### **10. Infrastruktur und Ansprechpersonen**

- Sollten sich problematische und kritische Themen (z.B. ethische Gesichtspunkte, rassistische Inhalte) in der Lehrveranstaltung oder bei der Betreuung von Bachelorarbeiten ergeben, wenden Sie sich bitte an die Institutsleitung. In der hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung wird auf diese Thematik eingegangen.
- Anfragen für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind an die Vorsitzende der Curricula-Kommission, Ass. Prof. Dr. Gerhild Bachmann, an den Institutsleiter oder an die/den jeweilige/n Arbeitsbereichsleiter/-in oder an die Institutsmanagerin zu stellen. Für die Beantragung von Lehrveranstaltungen sind ein Lebenslauf, sowie die Beschreibung der Lehrveranstaltung in Deutsch und Englisch abzugeben.
- Inhaltliche Fragen sind mit den jeweiligen Modulkoordinatorinnen abzusprechen.
- Frau Sabine Habersack, MSc. ist zuständig für
  - die Koordination der Lehre am Institut
  - die Eingabe der Lehre in UG-Online
  - die Termin- und Raumkoordination
  - An- und Abmeldung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen
  - Betreuung der externen Lehrenden so ferne diese nicht einem Arbeitsbereich zugeteilt sind. Sind Lehrende einem Arbeitsbereich zugeteilt, übernimmt diese Aufgabe die jeweilige Arbeitsbereichssekretärin;
  - aber auch für alle Anfragen, Wünsche und Anregungen.
- Schlüssel für Seminarräume, sowie Flipchart-Papier und Stifte erhalten Sie über die zuständige Arbeitsbereichssekretärin oder Frau Elisabeth Seiser.  
Petra Welles – Arbeitsbereich Allgemeine Pädagogik und Arbeitsbereich EB/WB  
Anneliese Pirs – Arbeitsbereich Sozialpädagogik und Empirische Lernweltforschung und Hochschuldidaktik
- Die terminliche Koordination der kommissionellen Masterprüfungen und kommissionellen Wiederholungsprüfungen liegt bei Frau Elisabeth Seiser.

## **11. Empfehlungen der Curricula-Kommission:**

### **11.1. Richtlinien für (Pro-)Seminararbeiten (Stand 2019)**

Das Verfassen von Seminararbeiten spielt im Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaften eine wichtige Rolle. Neben den Auseinandersetzungen mit inhaltlichen Themenfeldern einer Lehrveranstaltung ist jede Seminararbeit auch eine Übung im Schreiben von wissenschaftlichen Texten und damit bereits eine Vorbereitung auf die größeren Abschlussarbeiten wie Bachelor- oder Masterarbeiten.

Ein Thema sollte problemorientiert dargelegt und unter Verwendung relevanter wissenschaftlicher Literatur schlüssig und systematisch argumentiert werden. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis eigener Gedanken und der Erkenntnisse anderer Autor\*innen, die sinngemäß oder wörtlich zitiert werden, zu achten.

Seminararbeiten sollen nicht lediglich eine Zusammenfassung eines einzelnen Buches oder Textes darstellen. Wissenschaft ist von stark divergierenden Erkenntnissen und Meinungen geprägt, es ist notwendig, mehrere Quellen heranzuziehen und in Diskussion miteinander zu bringen. Erforderlich ist, die einbezogenen Quellen kritisch darauf zu prüfen, ob sie wissenschaftlich adäquat sind (aktueller Forschungsstand, Wissenschaftlichkeit etc.).

#### **Aufbau und Gliederung**

##### Inhaltliche Gliederung

- Von Fragestellung abhängig, roter Faden, argumentativ sinnvolle Reihenfolge, zu Beginn eher allgemeine Zusammenhänge (historische Aspekte, gesellschaftliche Einbettung etc.)

##### Formale Gliederung

- Titelblatt: Vor- und Nachname der Verfasserin/des Verfassers, Studienkennzahl und Matrikelnummer, Titel des Seminars und Name der Leiterin/des Leiters, Semester der LV, Thema der Arbeit, Abgabedatum
- Inhaltsverzeichnis: exakte Übereinstimmung mit Überschriften, Seitenverweis, automatisierte Erstellung empfohlen (dazu Nutzung von Formatvorlagen für Überschriften, deren Layout anzupassen ist)
- Abbildungs-/Tabellenverzeichnis (optional): Nummer und Titel der Abbildung/Tabelle, Seitenverweis (dieses Verzeichnis dient nicht der Quellenzitation, sondern ähnlich dem Inhaltsverzeichnis einer Übersicht)
- Einleitung: Hinführung zum Thema, Forschungsfrage, evtl. Begründung der Wahl der Forschungsfrage/des Themas, methodische Vorgehensweise, Übersicht über Arbeit
- Thematische Ausarbeitung: Darstellung der Ausarbeitung, in mehrere Kapitel und Unterkapitel gegliedert (nur bei zwei oder mehr Unterkapiteln sind Unterteilungen sinnvoll), Wissenschaftlichkeit etc.).
- Schlussfolgerungen, Resümee: kurze Zusammenfassung der Ergebnisse (zusammenfassende Beantwortung der Forschungsfrage), Fazit, evtl. Ausblick und offene Fragen • Literatur

turverzeichnis: sämtliche verwendete Quellen in alphabetischer Reihenfolge, korrekte und einheitliche Darstellung

- Anhang (optional): z.B. Tabellen, relevante Originalquellen, Gesetzestexte, Interviewtranskriptionen etc.

### Weitere formale Richtlinien

- Zitieren nach Harvard-System, d.h. Belege direkt im Text in Klammer (nicht in Fußnoten).
- Formale Gestaltung nach Mikula/Felbinger 2012 oder APA-Style.
- Korrekte Orthographie und Grammatik
- Genaue und differenzierte Verwendung von Fachbegriffen
- Fachlich angemessene, wissenschaftsorientierte Sprache; gendersensible Schreibweise
- Seitennummerierung (z.B. rechts unten oder zentriert)
- Kopfzeile möglich, aber nicht erforderlich (Anforderungen bei Lehrenden erfragen, eher möglichst wenig Informationen in Kopfzeile platzieren)
- Umfang: üblicherweise zwischen 10 und 25 Seiten, erforderlicher Umfang wird von den Lehrenden für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegt

### Weitere Empfehlungen

- Klärung evtl. weiterer formaler Anforderungen mit den LV-Leiter\*innen (spezifische Anwendung oder Abweichungen vom Harvard-System, z.B. APA Style; weitere Anforderungen etc.)
- Verwendung von automatisierten Funktionen in Word, z.B. Nummerierungen von Fußnoten, Abbildungen und Tabellen, Nutzung von Short-Cuts, automatisches Inhaltsverzeichnis (Formatvorlagen, siehe oben)
- Übersichtliches, nicht zu überladenes Layout
- Schriftart: durchgehend eine Schriftart verwenden (auch in Kopf- und Fußzeile, Anpassen der Schriftart idealerweise in der Formatvorlage „Standard“, die sich dann automatisch auf alle anderen Formatvorlagen überträgt), sachliche Schriftart wählen
- Schriftgröße: abhängig von der gewählten Schriftart, Orientierung für die Größe: Times New Roman 12 pt, Arial 11 pt
- Seitenspiegel: Seitenränder zwischen 2,5 und 3 cm, Zeilenabstand: 1,5-zeilig, Blocksatz, Silbentrennung!

### 4. Phasen eines Schreibprozesses

- Orientierungs- und Planungsphase: Themensuche, Einlesen, Entwicklung der Fragestellung, Zeitplanung, Festlegung des methodischen Vorgehens, vorläufige Gliederung, Exposé verfassen etc.
- Recherche und Materialbearbeitung: an Forschungsfrage orientierte gezielte Literatursuche, Auswertung der Literatur, Planung und Durchführung von empirischen Erhebungen etc. (häufig tw. parallel zur Verschriftlichung)
- Rohfassung: Verschriftlichung der erarbeiteten Inhalte, Anpassung der Gliederung und Überschriften (häufig tw. parallel zu Recherche und Materialbearbeitung)
- Überarbeitung: inhaltliche Ergänzungen und Kürzungen, Anpassung der Gliederung, sprachliche Überarbeitung, Einarbeitung ergänzender Literatur, Korrekturlesen etc.
- Endkorrektur: Rechtschreibung, Sprache, Zitation, Vereinheitlichungen, formale Kriterien, Layout

Diese formalen Richtlinien bilden nur den Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit. Der Hauptfokus ist hingegen die Erarbeitung und schriftliche Darstellung von Inhalten. Die Beherrschung der formalen Anforderungen lässt allerdings zu, sich ganz auf den Inhalt zu konzentrieren und sich der Darstellung und Argumentation zu widmen.

Seminararbeiten dienen zum einen der Übung im Verfassen fachlicher und wissenschaftlicher Texte. Nutzen Sie dafür auch die umfangreiche Fachliteratur zum wissenschaftlichen Schreiben. Zum anderen erarbeiten Sie sich wesentliches fachliches Wissen. Sie sind eine Gelegenheit, inhaltliche Auseinandersetzung und fachliches Schreiben zu erproben und vielleicht die Freude daran zu entdecken.

Die Kompetenz des wissenschaftlichen Schreibens erfordert eine langfristige Entwicklung und stetige Weiterentwicklung. Sie kann daher nicht in einer einzelnen Lehrveranstaltung erworben werden, sondern wird bei jeder weiteren schriftlichen Arbeit im Verlauf des Studiums weiter verfeinert. Holen Sie sich entsprechende Rückmeldungen von den Lehrenden. Dies trägt wesentlich zur Entwicklung Ihrer Schreibkompetenz bei.

## Literatur

American Psychological Association (2010): Publication manual of the American Psychological Association. 6. ed. Washington, DC: American Psychological Association. APA-Style (6th)

Kurz-Manual. In: <https://www.scm.nomos.de/fileadmin/scm/doc/APA-6.pdf> [27.11.2018].

Mikula, Regina/Felbinger, Andrea (2012): Wissenschaftliche Quellen zitieren. In: Stigler, Hubert/Reicher, Hannelore (Hrsg.) (2012): Praxisbuch Empirische Sozialforschung in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wien: Studien Verlag, S. 57-69.

Stigler, Hubert/Reicher, Hannelore (Hrsg.) (2012): Praxisbuch Empirische Sozialforschung in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wien: Studien Verlag.

## **11.2. Bachelorarbeiten (Abwicklung, Umfang, Beurteilung)**

Die **formale Abwicklung** der Bachelorarbeiten ist im Studienplan geregelt.

Im Bachelorstudium Pädagogik ist in einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eines Pflichtfaches eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Auswahl der Lehrveranstaltung, zu der eine Bachelorarbeit angefertigt wird, obliegt den Studierenden. In Proseminaren dürfen keine Bachelorarbeiten vergeben werden. Die Anfertigung einer Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS veranschlagt.

Die Bachelorarbeiten sind

1. bis spätestens nach dem Ablauf des ersten Drittels der Lehrveranstaltung anzumelden und von der Leiterin / dem Leiter der Lehrveranstaltung sind Umfang, Inhalt und Form der Arbeit festzulegen;
2. gesondert zu kennzeichnen,
3. in ihrem formalen Aufbau an einer wissenschaftlichen Publikation orientiert;
4. und in gehefteter oder gebundener Form bis spätestens zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zur Beurteilung einzureichen.

Bachelorarbeiten werden vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung binnen **vier Wochen nach Abgabe beurteilt**. Die Studierenden haben das Recht auf eine schriftliche oder mündliche Erklärung der Beurteilung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung; die Leiterin oder der Leiter der LV hat insbesondere den Studierenden die wichtigsten Kriterien der Beurteilung der Bachelorarbeit schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Pro Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter dürfen nicht mehr als 12 Bachelorarbeiten vergeben werden. Übersteigt die Anzahl von Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze, so gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 8 Abs. 4 Z 5-8:  
Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkten TeilnehmerInnenzahlen gelten folgende Zulassungskriterien in der angeführten Reihenfolge:

5. Die Reihenfolge der Note (des Notendurchschnitts) der Lehrveranstaltungen gemäß Z. 2 und Z. 4.
6. Die Reihenfolge des Datums der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung(en).
7. Die Reihenfolge des höheren Fachsemesters.
8. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Studienplanes nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 4 Z. 2-4.

In sinngemäßer Anwendung des § 81 Abs. 3 UG 2002 können Bachelorarbeiten auch zweit geschrieben werden, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden getrennt beurteilbar bleiben und ausreichend dokumentiert ist, wer für welchen Teil verantwortlich ist.

Als Empfehlung für Bachelorarbeiten bezüglich es Ausmaßes wird folgender **Umfang** festgelegt:

für 12 ECTS: 40 Seiten (12 Punkt-Schrift)

Für die **Beurteilung** von Bachelorarbeiten werden folgende Richtlinien von der CK-Kommission empfohlen. Der Beurteilungsbogen ist für die Rückmeldung an die Studierenden.

Die Note für die Bachelorarbeit ist über UG-online zu erfassen.

### Richtlinien für die Beurteilung von Bachelorarbeiten

1. Formaler Ablauf (im Studienplan geregelt):  
12 ECTS: 40 Seiten (12 Punkt-Schrift)
2. Besprechungs- und Abgabetermine festlegen.
3. Von Seiten der Studierenden ist ein Exposé mit folgenden Inhalten vorzulegen (1 – 3 Seiten):
  - o Thema – (Arbeits-)Titel
  - o Problemstellung/Fragestellung
  - o Methodische Vorgangsweise
  - o Vorläufige Gliederung
  - o Zeitplan
4. Verbindliche Regelung bezüglich Zitierregeln und Regeln für die Literaturliste (in Anknüpfung an beide PS)
5. Beurteilungskriterien

	Punkte
Klarheit der Problemstellung	
Einführung der Grundbegriffe und Darstellung der einschlägigen Fachliteratur	
Gliederung der Arbeit und inhaltlicher Zusammenhang der einzelnen Arbeitsteile	
Begründung / Darstellung / Anwendung der Methode	
Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsschritte	
Kritische Beurteilung des Aussagewertes der Arbeit	
Einhaltung von Zitierregeln; Literaturverzeichnis, Anmerkungen, Anhänge, Qualität der Zusammenfassung und Qualität des Abstracts	
Selbstständigkeit	
<b>Summe</b>	Max. 24

Für jedes der 8 Kriterien können maximal 3 Punkte vergeben werden:

- 0: das Kriterium wurde nicht erfüllt
- 1: das Kriterium wurde gerade ausreichend erfüllt
- 2: das Kriterium wurde durchschnittlich erfüllt
- 3: das Kriterium wurde überdurchschnittlich erfüllt

Eine positive Beurteilung erfolgt nach folgendem Schema:

13-15 Punkte: genügend (4)

16-18 Punkte: befriedigend (3)

19-21 Punkte: gut (2)

22-24 Punkte: sehr gut (1)

Diese Beurteilung wird per Email an die Studierenden versendet

**INSTITUT FÜR ERZIEHUNGS- und BILDUNGSWISSENSCHAFT**

**Formale Rückmeldung zur Bachelorarbeit**

<b>Name:</b>	<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Lehrveranstaltung:</b>		
<b>Titel der Bachelorarbeit:</b>		
<b>Betreuer/in:</b>		<b>Datum</b>
	<b>Punkte</b>	<b>Kurze inhaltliche Be- gründung</b>
Klarheit der Problemstellung		
Einführung der Grundbegriffe und Darstellung der einschlägigen Fachliteratur		
Gliederung der Arbeit und inhaltlicher Zu- sammenhang der einzelnen Arbeitsteile		
Begründung / Darstellung / Anwendung der Methode		
Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsschritte		
Kritische Beurteilung des Aussagewertes der Arbeit		
Einhaltung von Zitierregeln; Literaturverzeich- nis, Anmerkungen, Anhänge, Qualität der Zu- sammenfassung und Qualität des Abstracts		
Selbstständigkeit		
<b>Summe</b>		

Für jedes der 8 Kriterien können maximal 3 Punkte vergeben werden: Das Kriterium wurde ...

0: ... nicht erfüllt

2: ... im erwartbaren Maß erfüllt

1: ... gerade ausreichend erfüllt

3: ... über das erwartbare Maß hinaus erfüllt

Eine positive Beurteilung erfolgt nach folgendem Schema

22-24 Punkte: sehr gut (1), 19-21 Punkte: gut (2), 16-18 Punkte: befriedigend (3),

13-15 Punkte: genügend (4), 0-12 Punkte: nicht genügend (5)

**Folgende Angabe soll das Titelblatt der Bachelorarbeit enthalten:**

***Titel Titel Titel***

Untertitel Untertitel Untertitel  
[wenn vorhanden]

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Bachelor of Arts

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von

Vorname FAMILIENNAME  
Matrikelnummer

am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft  
Begutachter(in): Titel(n) Vorname(n) Familienname

Graz, Monat, 201x

## **11.3. Verordnung des Rektorats betreffend die Äquivalenz von Bachelorarbeiten (siehe Mitteilungsblatt, 30. Sondernummer vom 20.3.2013)**

### **§ 1**

Entsprechend § 51 Abs. 2 Z 7 UG und § 80 Abs. 1 UG sind Bachelorarbeiten eigenständige schriftliche, nichtwissenschaftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Sie können im Rahmen der Beurteilung von Lehrveranstaltungen eigenständige Teilleistungen darstellen. Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, sofern die Leistung jeder/jedes Studierenden gesondert beurteilbar ist. Diesbezügliche nähere Bestimmungen sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

### **§ 2**

§ 78 UG (Anerkennung von Prüfungen) findet auf Bachelorarbeiten keine Anwendung.

### **§ 3**

Studierende, die sich freiwillig einer neuen Version eines Curriculums desselben Studiums unterstellen und bereits mit der Abfassung einer Bachelorarbeit begonnen haben, sind berechtigt, diese Bachelorarbeit im Rahmen der neuen Version des Curriculums zur Beurteilung einzureichen.

### **§ 4**

Wird ein Studium nach dem jeweils geltenden Curriculum nicht fristgerecht abgeschlossen und erfolgt zuvor keine freiwillige Unterstellung unter eine neue Version des Curriculums, sind die Studierenden berechtigt, sofern sie vor Ablauf der Übergangsfrist bereits mit der Abfassung einer Bachelorarbeit begonnen haben, diese Bachelorarbeit im Rahmen der neuen Version des Curriculums zur Beurteilung einzureichen.

### **§ 5**

Ist eine Bachelorarbeit zum Zeitpunkt der freiwillig oder durch Fristablauf erfolgten Unterstellung unter eine neue Curriculumsversion derselben Studienrichtung bereits beurteilt, ist die Bachelorarbeit der neuen Curriculumsversion zuzuordnen. Die Studierenden sind in diesen Fällen nicht verpflichtet, eine neue Bachelorarbeit zu verfassen.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Ende des Sommersemesters 2013 am 30.09.2013 in Kraft und ist auf Bachelorarbeiten anzuwenden, welche nach diesem Datum begonnen werden.

## **11.4. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium (Beschluss der CK Pädagogik vom 21.6.2018)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Inclusive Education“, „Sozialpädagogik“ und/oder „Erwachsenen- und Weiterbildung“ an der Universität Graz ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 64 Abs. 3 UG. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat.
- (2) Fachlich in Frage kommend für die Zulassung ist ein Bachelorstudium Pädagogik oder ein Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an einer österreichischen oder ausländischen Universität.
- (3) Ein Studium ist einem fachlich in Frage kommenden Studium grundsätzlich gleichwertig, wenn es zumindest 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus sozialwissenschaftlichen Fächern aufweist (dazu kann man Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Pädagogische Soziologie, Pädagogische Psychologie, Anthropologie, Frauen- und Geschlechterforschung zählen), wovon mindestens 81 ECTS dem Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft und mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte dem Fach „Forschungsmethoden“ zurechenbar sein müssen. Bei Vorliegen einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit durch ein abgeschlossenes Studium können im Zulassungsverfahren Kumulierungen von Studienleistungen weiterer Studien erfolgen. Von einer Kumulierung ausgeschlossen sind laut Richtlinien des Rektorats völlig fachfremde Studien.
- (4) Ein Studium gem. Abs. 1 ist einem fachlich in Frage kommenden Studium vollständig gleichwertig, wenn im Studium folgende Fächer in entsprechendem Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten absolviert wurden: a. mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ b. mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Analyse und Gestaltung von gesellschaftlichen Bedingungen“ c. mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Psychologische Grundlagen“ d. mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Themenbereich „Berufsfelder und Handlungskompetenzen“ e. Bachelorarbeit im Ausmaß von mindestens 12 ECTS in einem der unter (Abs. 1) lit. ad genannten Themenbereiche.

Absolvent/inn/en eines solchen Studiums werden ohne Auflagen zum Studium zugelassen.

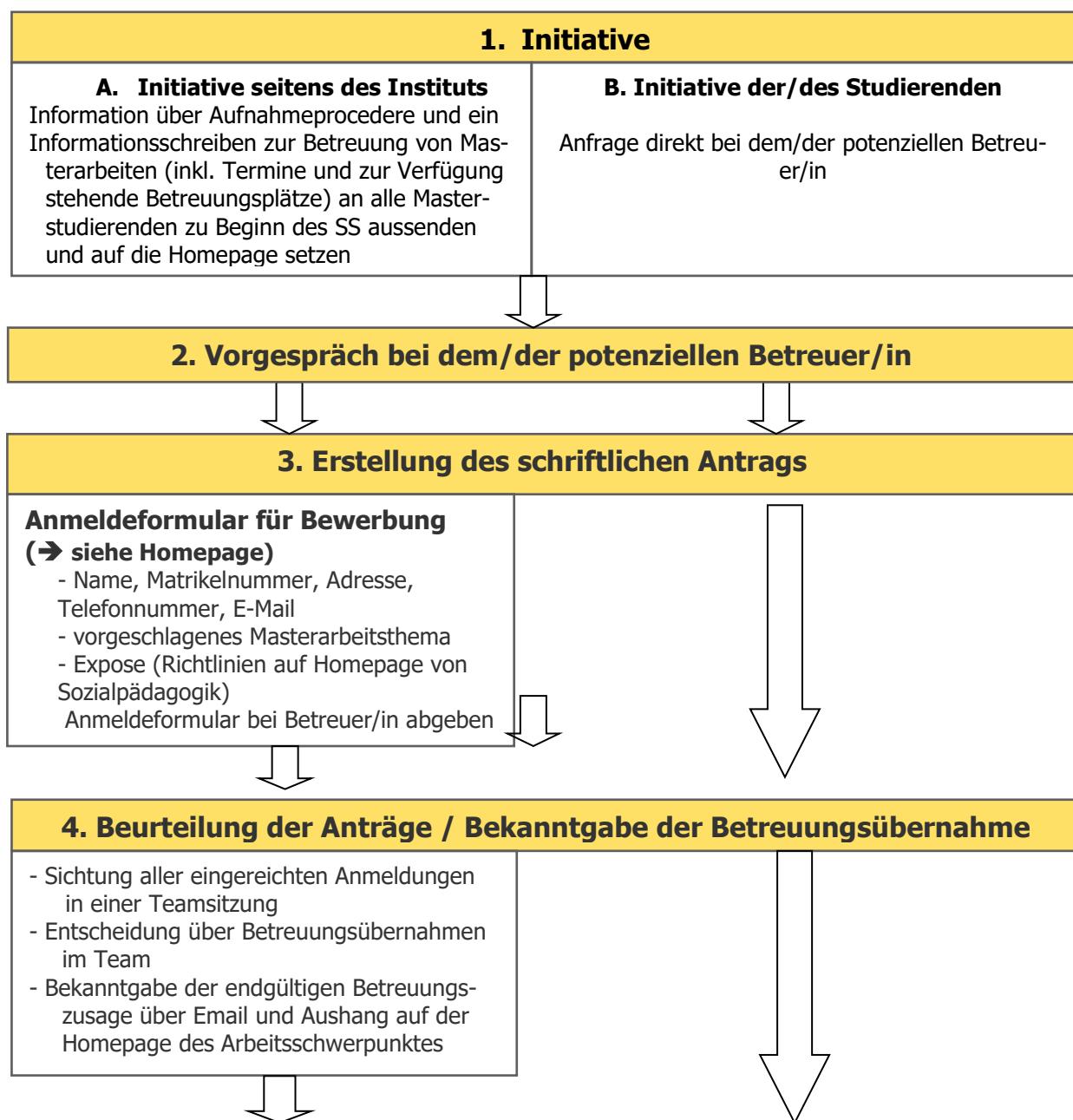
- (5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist (Abs. 3) und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Soll-

ten Auflagen von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten notwendig sein, ist das Studium einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig.

## 11.5. Masterarbeiten (Aufnahme, Fristenlauf, Formale Richtlinien, Beurteilung)

### Aufnahme

#### Antragsprozess für die Betreuung von Masterarbeiten am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft



## **5. Offizielle Bekanntgabe des Titels und der Betreuung der Masterarbeit**

Bekanntgabe des Titels der Masterarbeit und der Betreuungsperson auf Formular (siehe Download auf Institutshomepage) und Abgabe des Formulars bei Betreuer/in bzw. im Institutssekretariat



## **6. Arbeitsbeginn**

- Besprechung mit dem/der Betreuer/in über ev. notwendige Adaptierungen
- Gemeinsam mit Betreuer/in zu gestaltender Arbeitsprozess

Variante A gilt derzeit für Elementarpädagogik, Integrationspädagogik und Sozialpädagogik;  
Variante B für Allgemeine Pädagogik, Angewandte Lernweltforschung und Weiterbildung

### **Fristenlauf**

Vor Einreichung der fertigen Masterarbeit sind alle Zeugnisse und Bescheide, sowie die Praktikumsbestätigung am Institut (bei Frau Seiser) einzureichen.

Danach kann die Einreichung der fertigen Masterarbeit im URBI-Dekanat spätestens 8 Kalenderwochen vor dem geplanten Termin zur kommissionellen Prüfung erfolgen. (Entsprechende Infoblätter und Formulare finden Sie auf der Homepage.)

Der/die Begutachter/in hat 8 Wochen Zeit für die Beurteilung der Mastarbeit.

### **Zweitprüfer/in für die kommissionelle Masterprüfung:**

Nach Einreichung der gebundenen Masterarbeit im URBI-Dekanat vereinbaren Sie die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer und das gewählte Fach **ausschließlich mit Frau Elisabeth Seiser am Institut**. Mit der schriftlichen Bestätigung von Frau Seiser können Sie mit der zugeteilten Prüferin/ dem zugeteilten Prüfer die Literatur vereinbaren.

Die **Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung** erfolgt nach dem Einlangen eines positiven Gutachtens über die Masterarbeit bei Frau Seiser.

**Prüfungstermine** sind in folgenden Monaten vorgesehen:

- Oktober
- November
- Jänner
- März
- April
- Ende Juni

## **Formale Richtlinien:**

Am **Rücken der gebundenen** Arbeit sind Vorname und Familienname der/des Autorin/Autors, sowie das Wort „Masterarbeit“ geprägt.

### **Seitenausrichtung**

- Schrift: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 Pkt.
- Zeilenabstand: 1 ½-zeilig
- Seitenformat: oben, unten, links, rechts je 3 cm Abstand vom Seitenrand, linksbündig
- Seitennummerierung: rechts unten; Titelseite nicht nummeriert

**Masterarbeiten** können auch **in englischer Sprache** abgefasst werden. Falls Studierende die Absicht haben, ihre Masterarbeiten in englischer Sprache abzufassen, müssen sie das im Anmeldungsformular des Themas und der Fragestellung bekannt geben.

Die „Empfehlungen der Bundesregierung zum „**Geschlechtergerechten Sprachgebrauch**“ sind zu beachten („Geschlechtergerechtes Formulieren“ des BM: BKK)

### **Gestaltung der Titelseite (Deckblatt):**

Titel (16 Pkt.)

AutorIn

Studium Master Sozialpädagogik  
oder Erwachsenen- und Weiterbildung  
oder Inclusive Education  
an der Karl-Franzens-Universität  
Graz, Jahr

### **Abstract**

Vor der Einleitung befindet sich ein Abstract (jeweils 1/3 bis 1/2 Seite) in Deutsch und Englisch). Darin werden kurz und prägnant folgende Fragen beantwortet:

- Warum wurde die vorliegende Untersuchung durchgeführt?
- Mit welchem Ziel wurde die Untersuchung durchgeführt?
- Wie wurde die Untersuchung durchgeführt?
- Welche(s) Ergebnis(se) hat die Untersuchung erbracht?

Die abgeschlossene Masterarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Datei) im Prüfungsreferat der Fakultät einzureichen. Dort erfolgt eine **Plagiatsprüfung** und diese ist binnen 14 Tagen den/der Betreuer/-in vorzulegen (siehe Mitteilungsblatt 69. Sondernummer vom 18.7.2007 und [Verordnung vom 18.6.2008](#), Mitteilungsblatt 53. Sondernummer).

### **Beurteilung:**

Die **Benotung der Masterarbeit** durch die jeweiligen BetreuerInnen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens (nachvollziehbare schriftliche Begründung). Um eine nachvollziehbare und annähernd objektive Beurteilung der Masterarbeiten zu garantieren, sollen alle BeurteilerInnen u. a. folgende Kriterien zur Beurteilung heranziehen:

- Gliederung der Arbeit; Klarheit der Problemstellung, Formulierung der Fragestellung(en);
- Einführung der Grundbegriffe; Kenntnis und Darstellung der einschlägigen Fachliteratur;
- Begründung und Darstellung der Methode; Nachvollziehbarkeit der Auswertungsschritte und der Interpretation der Ergebnisse;
- Einhaltung von Zitierregeln; Qualität der Zusammenfassung und Qualität des Abstracts;

Es wurde grundsätzlich vereinbart, die Beurteilung anhand dieser Kriterien formal stärker zu betonen.

In UG-Online ist dann die **Masterarbeit freizugeben**. In der persönlichen Visitenkarte im Bereich Forschung und Lehre auf Abschlussarbeiten klicken. Nähere Hinweise dazu finden sie auf:

[http://www.uni-graz.at/hinweise\\_freigeben\\_abschlussarbeiten.pdf](http://www.uni-graz.at/hinweise_freigeben_abschlussarbeiten.pdf).

### **11.6. Kommissionelle Masterprüfung**

In den Masterstudien „**Sozialpädagogik**“ und „**Erwachsenen- und Weiterbildung**“ sind das Fach, dem die Masterarbeit zugeordnet ist sowie ein weiteres Fach der Erziehungs- und Bildungswissenschaft Gegenstand der mündlichen kommissionellen Masterprüfung.

Zur Auswahl stehen beispielsweise Allgemeine Pädagogik, Elementarpädagogik, Inclusive Education, Sozialpädagogik, Vergleichende Erziehungswissenschaft, Erwachsenen- bzw. Weiterbildung.

Im Masterstudium „**Inclusive Education**“ sind die studienspezifischen Pflichtmodule des Masterstudiums „Inclusive Education“ sowie die gebundenen Wahlfächer Allgemeine Pädagogik/Sozialpädagogik Gegenstand der kommissionellen Masterprüfung.

Die mündliche kommissionelle Masterprüfung im **Masterstudium „Weiterbildung - Lebens-begleitende Bildung“** (auslaufend) beinhaltet die studienspezifischen Pflichtfächer des Masterstudiums Weiterbildung - Lebensbegleitende Bildung sowie das gebundene Wahlfach Allgemeine Pädagogik.

## **Prüfer/in für das Zweitfach**

Zweitprüfer/in	Fach
Univ.-Prof. Dr. Agnieszka Czejkowska	Allgemeine Pädagogik
Assoz. Prof. Dr. Maria Anastasiadis	Sozialpädagogik
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Egger	Erwachsenen- und Weiterbildung / Allgemeine Pädagogik
Univ.-Prof. Dr. Barbara Gasteiger Klicpera	Inclusive Education
Univ.-Prof. Dr. Elke Gruber	Erwachsenen- und Weiterbildung / Allgemeine Pädagogik
Univ.-Prof. Dr. Arno Heimgartner	Sozialpädagogik
Univ.-Prof. Dr. Johanna Hopfner	Allgemeine Pädagogik / Sozialpädagogik / Weiterbildung
Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager	Elementarpädagogik/Sozialpädagogik Sozialpädagogik/Elementarpädagogik
Assoz. Prof. Dr. Maria Anastasiadis	Sozialpädagogik
Assoz. Prof. Dr. Daniela Holzer	Erwachsenen- und Weiterbildung / Allgemeine Pädagogik
Ao. Univ.-Prof. Dr. Regina Mikula	Erwachsenen- und Weiterbildung / Allgemeine Pädagogik
Assoz. Prof. Dr. Angela Pilch-Ortega	Erwachsenen- und Weiterbildung / Allgemeine Pädagogik
Ao. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Reicher	Inclusive Education / Sozialpädagogik
Ao. Univ.-Prof. Dr. Annette Sprung	Erwachsenen- und Weiterbildung / Allgemeine Pädagogik
Univ.-Doz. Dr. Barbara Friehs	Vergleichende Erziehungswissenschaft / Allgemeine Pädagogik

Die PrüferInnen werden angehalten, sich an die vereinbarten und schriftlich festgehaltenen Literaturvorgaben zu halten.

### **Umfang des Prüfungsstoffes** (gilt für Erst- und Zweitfach):

1 Grundlagenbuch (ca. 200 Seiten)

1 Buch, das thematisch zum Titel der Masterarbeit passt

1 Buch der/des Betreuerin/Betreuers

Die dazu notwendige Bücherliste soll auf der Homepage ersichtlich sein.

## **11.7. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter**

Es besteht Anwesenheitspflicht. Bei **begründetem Fehlen** gilt das Lehrveranstaltungsziel als erreicht, wenn die/der Studierende bei mindestens 75 v.H. der Gesamtlehrveranstaltungsdauer anwesend war, sonst ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Lehrveranstaltungswiederholung aufgrund mangelnder Anwesenheit ist nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen, eine Beurteilung ist unzulässig.

## **11.8. Qualitätskriterien bei der Abhaltung von schriftlichen Prüfungen**

1. Eine Personenkontrolle ist vor, während oder nach der Prüfung notwendig, sofern man eine/n Studierende/n nicht persönlich kennt.
2. Die Aufsichtspflicht bei Prüfungen ist wahrzunehmen.
3. Bei Schummeln verfällt ein Prüfungstermin (siehe auch Studienrecht § 74 Nichtigerklärung von Beurteilungen). Dies soll vor der Prüfung ausdrücklich angekündigt werden. Sachverhalt, Uhrzeit etc. sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
4. Das Verlassen der Prüfung ohne Abgabe der Aufgabenstellung führt zum Verlust eines Prüfungstermins. Sobald jemand zu einer Prüfung erscheint und nach Bekanntgabe der Prüfungsfragen, gilt die Prüfung als angetreten.

## **12. Datenschutzverordnung**

- a) Es dürfen keine Studierendenergebnisse ausgehängt/auf Lehrplattformen veröffentlicht werden, auch wenn diese nur Matrikelnummer und Note enthalten.
- b) Email-Kommunikation mit Studierenden, die sensible Daten (Beurteilungen, Noten usw.) betrifft, darf nur mehr an die bzw. von der offiziellen Studierenden-Emailadresse der Studierenden erfolgen (XXX@edu.uni-graz.at).

### 13. Verzeichnis der Ansprechpersonen

Name/Funktion	Email-Adresse	Telefon
Univ.-Prof. Dr. Elke Gruber Institutsleiterin	<a href="mailto:elke.gruber@uni-graz.at">elke.gruber@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2601
Univ.-Prof. Dr. Arno Heimgartner stellv. Institutsleiter	<a href="mailto:arno.heimgartner@uni-graz.at">arno.heimgartner@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2540
Ass.-Prof.Dr. Gerhild Bachmann Vorsitzende der Curriculakommission	<a href="mailto:gerhild.bachmann@uni-graz.at">gerhild.bachmann@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2536
Ao.Univ.-Prof. Dr. Hannelore Reicher Koordinatorin der AG Lehr- und Stu- dienentwicklung	<a href="mailto:hannelore.reicher@uni-graz.at">hannelore.reicher@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2543
Univ.-Prof. Dr. Johanna Hopfner Modulkoordination –Theoretische und Disziplinäre Grundlagen	<a href="mailto:johanna.hopfner@uni-graz.at">johanna.hopfner@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2555
Assoz.Prof. Dr. Angela Pilch-Ortega Modulkoordination – Forschungsmethoden	<a href="mailto:angela.pilch-ortega@uni-graz.at">angela.pilch-ortega@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2552
Ao.Univ.-Prof. Dr. Annette Sprung Modulkoordination – Analyse und Ge- staltung von gesellschaftl. Bedingun- gen	<a href="mailto:annette.sprung@uni-graz.at">annette.sprung@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2547
Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter- Laager Modulkoordination – Psychologische Grundlagen	<a href="mailto:catherine.walter-laager@uni-graz.at">catherine.walter-laager@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-8039
Dr. Manfred Sonnleitner Modulkoordination – Forschungs- und Berufsfelder und pädagogisches Han- deln	<a href="mailto:manfred.sonnleitner@uni-graz.at">manfred.sonnleitner@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2552
Sabine Habersack, MSc. Institutsmanagerin	<a href="mailto:sabine.habersack@uni-graz.at">sabine.habersack@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2535
Petra Welles Allgemeine Pädagogik und Weiterbil- dung	<a href="mailto:petra.welles@uni-graz.at">petra.welles@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-8020
Anneliese Pirs Sozialpädagogik und Empirische Lernweltforschung	<a href="mailto:anneliese.pirs@uni-graz.at">anneliese.pirs@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2541
Elisabeth Seiser Abschlüsse und komm. Prüfungen, Stellvertretung für Frau Habersack	<a href="mailto:elisabeth.seiser@uni-graz.at">elisabeth.seiser@uni-graz.at</a>	+43 (0)316 380-2546

## **14. Weitere Informationen und Links**

Lehren an der Universität Graz:

<http://www.uni-graz.at/de/lehren/lehrende/lehren-an-der-uni-graz/>

Zentrum für Lehrkompetenz:

<http://lehrkompetenz.uni-graz.at/de/>

Informationen zur Lehrveranstaltungsevaluierung:

<http://www.uni-graz.at/de/lehren/lehrende/lehrevaluierung/>

Studienpläne finden Sie auf der Institutshomepage:

<http://www.erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at/studieren>

Studienrechtliche Bestimmungen:

<http://www.uni-graz.at/de/lehren/lehrende/lehren-an-der-uni-graz/wissenswertes/>

## Anhang

### Kriterienkatolog (Muster)

#### Muster 1:

#### Beurteilung der Seminararbeit

<b>Name der/des Studierenden:</b>	
<b>Titel der schriftlichen Arbeit, auf die sich die Note bezieht</b>	
<b>Bewertungsschlüssel</b>	<b>Punkte</b>
Keine Mängel	5
Geringfügige Mängel	4
Auffallende Mängel	3
Deutliche Mängel	2
Signifikante Mängel	1
Nicht entsprechend	0

<b>1. Aufgabenstellung</b>	<b>Einzelbewertung</b>	<b>Punkteanzahl</b>
Ist das Thema klar definiert?	0	
Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
<b>2. Wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>Einzelbewertung</b>	<b>Punkteanzahl</b>
Sind die relevanten Literaturquellen verarbeitet worden?	0	
Ist das Vorgehen (Material und/oder Methoden) nachvollziehbar beschrieben?	0	
<b>3. Struktur und Logik des Aufbaus</b>	<b>Einzelbewertung</b>	<b>Punkteanzahl</b>
Ist die vereinbarte Problemstellung klar dargelegt?	0	
Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	
<b>4. Formale Qualität der Darstellung</b>	<b>Einzelbewertung</b>	<b>Punkteanzahl</b>
Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	
Ist der Text orthographisch und grammatisch korrekt?	0	
<b>5. Arbeitsprozess</b>	<b>Einzelbewertung</b>	<b>Punkteanzahl</b>
Wurden die Zitierregeln eingehalten?	0	
Wurden Zeitvorgaben eingehalten?	0	
<b>Gesamtpunkteanzahl</b>		

<b>Notenschlüssel</b>	
Sehr gut ab 90 %	ab 45
Gut ab 80 %	ab 40
Befriedigend ab 70 %	ab 35
Genügend ab 60 %	ab 30
Nicht genügend weniger oder gleich	29 und weniger

**Ausführliche schriftliche Begründung der Note**

<b>Datum:</b>	<b>Unterschrift:</b>
---------------	----------------------

**Muster 2:****Rückmeldung Rezension****Name:**

	Inhalt	Zitation	Rechtschreibung/Grammatik	Aufbau	Sprache
<b>Stärken</b>					
<b>Verbesserungsmöglichkeiten</b>					
<b>Punkte</b>	/4	/1	/1	/2	/2
<b>Punkte Gesamt</b>	/10				

**PS-Arbeit****Name:**

	Inhalt	Literatur/ Zitation	Rechtschrei- bung/Grammatik	Aufbau	Sprache
<b>Anmerkungen</b>					
<b>Punkte</b>	/8	/3	/1	/1	/3
<b>Punkte Gesamt</b>	/16				
<b>Note</b>					

1: 15-16; 2: 13-14; 3: 11-12; 4: 9-10; 5: 0-8

### Muster 3: Bewertung Seminararbeit (empirische LV)

Inhalt	Kategorie	genauere Beschreibung	max. Punkte	erreichte Punkte
Einleitung	Titelblatt	sind alle Angaben vorhanden?	0,5	
	Titel passend	passt Titel zu FF und Ergebn.?	2	
	Inhaltsverzeichnis	autom. Erstellt? Aktualisiert?	0,5	
	Fragestellung	Darstellung der FF und Hypothes	2	
	Bedeutung hervorgehoben	Warum ist diese Arbeit von Bedeutung?	1	
	Aufbau dargelegt	Wie ist die restliche Arbeit dargelegt?	1	
Ergebnisse	Voraussetzungen	wurden die stat. Voraussetzungen überprüft?	1	
	Stat. Verfahren	Wurde dementsprechend das korrekte stat. Verfahren verwendet?	2	
	Keine Interpretation	sind der Ergebnisteil und die Diskussion separat?	1,5	
	Darstellung der Ergebnisse	im Text? In Tabellen? Formatierung?	2	
Methode	Stichprobe	Ist die Stichprobe mit der gerechnet wurde gut beschrieben?	1,5	
	Instrumente	Sind die instrumente gut beschrieben?	1,5	
	Prozedere	Wie wurde bei der Datenerhebung vorgegangen?	1,5	
Diskussion	FF Bezug?	Wird der Bezug noch einmal hergestellt?	1	

	Bezug zur Einleitung?	Können Elemente wieder aufgenommen werden und in bezug zu den Erg. gebracht werden?	2	
	Literatur	werden die Ergebnisse mit Literatur in Verbindung gesetzt?	2	
	Einschränkungen	Wird reflektiert über die Arbeit?	1	
	Ausblick	Was könnte zukünftige Forschung machen?	1	
Ges. Arbeit	Roter Faden	Ist ein roter Faden erkennbar?	3	
	Pädagogischer Bezug	Wird das Thema in Bezug zu Pädagogik beleuchtet?	1	
	Bezug zur Fragestellung	Wird die Arbeit um die FF aufgebaut?	2	
	Übergänge	Gelingen Übergänge zwischen Teilen der Se-Arbeit?	2	
	Zitate/Paraphrasen eingebunden	im Text alles belegt? Zitierrichtlinien beachtet?	3	
	Abgabetermin eingehalten	Wurde der Abgabetermin eingehalten? 3 versch. Versionen	2	
	Gender	wird gendergerechte Sprache verwendet und immer gleich gegengedert?	2	
	Sprache	angemessene Ausdrucksweise?	3	
	Umfang	8-15 Seiten ohne Titelblatt?	1	
	Rechtschreibung		1	
	Zeichensetzung		1	
	Formatierung	Times New Roman 12 oder Arial 11; 1,5facher Zeilenabstand	1	

	Kopf-/Fußzeile	Seitenzahl? Name?	1	
	Zitation/Belege	Wurden auch im Text die Zitierrichtlinien berücksichtigt?	3	
	Literaturverzeichnis einheitlich	Zitierrichtlinien beachtet?	2	
	Qualität des Literaturverzeichnisses	Aktualität? Internat. Literatur?	3	
	Zeitschrift aus EZB	sind peer-reviewte internat. Zeitschriftenartikel dabei?	2	
Gesamt Punkteanzahl			58	0

Notenschlüssel	sehr gut	>52
	gut	46-51
	befriedigend	39-45
	genügend	33-38
	nicht genügend	<32